Achtes Gesetz

zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Vom 20. Dezember 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Das Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

   „Dies gilt, mit Ausnahme der Verpflichtung zum Winterdienst gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1, auch für Grundstücke, die unentgeltlich als öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 des Grünanlagengesetzes genutzt werden; die Verpflichtung zum Winterdienst entfällt für diese Grundstücke ab dem 1. Oktober 2024.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Forst“ die Wörter „oder unentgeltlich als öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 des Grünanlagengesetzes“ eingefügt.

   b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hinterlieger“ die Wörter „, des Winterdienstes auf den Gehwegen vor Grundstücken nach § 4 Absatz 6 Satz 2“ eingefügt und die Wörter „§ 4 Abs. 6 und des § 6 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 6 Satz 1 und des § 6 Absatz 2“ ersetzt.

      bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

      „Des Weiteren trägt das Land Berlin die Gebühren der ordnungsmäßigen Reinigung nach § 4 Absatz 6 Satz 2.“

      cc) In Satz 5 werden die Wörter „den Sätzen 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner